

befördert, dessen genaue Richtung und Eigenartigkeit jedoch bis nunzu nicht hinlänglich bekannt ist und dessen Aufschluss mehrere Bohrungen erfordert.

Ich glaubte jedoch unter vielen, die nämlichen Momente zeigenden Fällen aus dem Grunde die Frankówer Bohrung besonders hervorheben zu müssen, weil dieselbe nicht nur die tiefste Bohrung auf Erdöl in Galizien ist, sondern auch weil deren gegenwärtiger Durchmesser noch hinreicht, um einem reichlichen Oelzuflusse zum Durchbruche und zu nachhaltigem Strömen zu verhelfen, eventuell bedeutend tiefer vordringen zu können.

Während die meisten der übrigen s. g. Tiefbohrungen bei 200 bis 300 Meter Tiefe mit einem Durchmesser von 0.052 Meter ihr Ende erreichten und als resultatlos aufgegeben werden mussten, wird in Franków bei einer Tiefe von 360 Meter noch mit einem Meissel von 0.144 Meter Schneide gebohrt und erst nach Durchsenkung von mehreren hundert Fuss verröhrt.

Die Frankówer Bohrung hat demnach nicht etwa blos ein specielles Interesse für die Unternehmer, deren unter den schwierigsten Verhältnissen bewiesener Ausdauer wahrlich der lohnendste Erfolg zu wünschen ist, sondern die Unternehmung verdient auch die allgemeine Beachtung, indem sie einen wichtigen Beitrag zur Kenntniss des Oelvorkommens in den Karpaten liefert.

Thätigkeit des k. k. Ackerbauministeriums als oberste Bergbehörde in der Zeit vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875.

(Fortsetzung.)

II. Handhabung des Berggesetzes.

Die hieher gehörigen Agenden haben insbesondere die Entscheidung der Recurse gegen Erkenntnisse der Berghauptmannschaften in Schurf-, Freischurf-, Verleihungs- und bergpolizeilichen Angelegenheiten, die Ermässigung, Zufristung und Abschreibung von Bergwerksabgaben und sonstige Personal- und Administrativ-Verhandlungen zum Gegenstande.

Im Jahre 1874 kamen 70 Recurse zur Verhandlung.

Von diesen wurden erledigt:

durch Bestätigung der recurrierten Entscheidung . . .	42
„ Abänderung „ „ „ . . .	7
„ Aufhebung „ „ „ . . .	21
Zusammen	70

Die Mehrzahl der Recurse betreffen Verleihungs- (35), Bruderlade- (6) und Freischurf- (14) Angelegenheiten.

Ausserdem sind theils im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, theils mit dem Handels-Ministerium 12 Recurse entschieden worden, welche sich zumeist auf Conflicte zwischen Eisenbahnen und Bergbauen, beziehungsweise auf Errichtung von Gebäuden über letzteren etc. bezogen.

In Handhabung der Bergpolizei wurden ausser mehreren Anordnungen und Entscheidungen in besonderen Fällen die Revierbergämter in Böhmen beauftragt, nach vorheriger Berathung mit erfahrenen Bergleuten Vorschläge zu erstatten in Betreff der Vorkehrungen, welche zu treffen wären, bevor abgebaute oder verlassene Grubenräume in der Nähe der Eisen-

bahnen niedergehen oder absichtlich unzugänglich gemacht werden. Diese Vorschläge wurden dem Ackerbau-Ministerium zur Genehmigung vorgelegt und nach gründlicher Berathung und theilweiser Modificirung derselben durch die Berghauptmannschaft Prag für Böhmen kundgemacht.¹⁾

Im Solarjahre 1874 wurden eingehoben:

a) An eigentlichen Bergwerksabgaben, d. i. an Massen- und Freischurfgebühren 349.091 fl., wodurch nicht nur die Verwaltungsauslagen sämtlicher Bergbehörden mehr als hinreichend gedeckt, sondern auch die im Finanzgesetze pro 1874 als Bedeckung angesetzten Bergwerksabgaben per 280.000 fl. um ein Namhaftes überstiegen erscheinen.

b) An Einkommensteuer vom Bergbaue wurden 1874 eingehoben 1,184.425 fl.

III. Volkswirtschaftliche Förderung des Bergwesens.

Das Ackerbau-Ministerium hat auch im letztverflossenen Jahre theils über Ansuchen der beteiligten Kreise, theils aus eigener Initiative in einer Reihe von Fällen dem Bergbaue, der sich seit dem Jahre 1873 vielfach in gedrückter Lage befand, in volkswirtschaftlicher Beziehung seine Unterstützung geliehen. Wir heben hervor zahlreiche Fristungen und Ermässigungen von Freischurf- und Massengebühren. Ferner hat das Ackerbau-Ministerium mit dem Handels-Ministerium Verhandlungen eingeleitet zur Erzielung mässigerer Eisenbahntarife, namentlich für den Transport der böhmischen Braunkohle, aber leider ohne durchgreifenden Erfolg. Während die Erhöhung der Exporttarife nach Deutschland weder auf diplomatischem Wege, noch durch Vermittlung der österreichischen Bahnen hintangehalten werden konnte und nur bezüglich der Expeditionsgebühren die Anforderungen der deutschen Bahnen wesentlich gemildert worden sind, konnte die Theilnahme der österreichischen Strecken an dieser Tariferhöhung, angesichts der entgegenstehenden concessionsmässigen Rechte, den Bahn-Verwaltungen nicht untersagt und nur die Zusicherung von Massnahmen zur Förderung des Braunkohlenverkehrs erlangt werden.

Von zahlreichen Corporationen (Handels- und Gewerbekammern, montanistischen Vereinen) wurde die Idee zur Errichtung einer Versuchsstation für Ermittlung der Heizwerthe verschiedener Brennmaterialien angeregt und das Ackerbau-Ministerium um seine Intervention zur Ausführung dieser Idee ersucht. In Folge dessen wurde ein Gutachten des Ingenieur- und Architektenvereines eingeholt und bei dem Finanz-Ministerium die Verbindung des gewünschten Institutes mit dem Hauptmünz- und Generalprobieramte in Wien in Vorschlag gebracht. Zugleich wurden im Wege des Ministeriums des Aeussern Erkundigungen über die Art der Einrichtung ähnlicher Anstalten im Auslande eingezogen.

Der Widerspruch, welchen die Absicht, mittelst einer Gesetzes-Novelle die bituminösen Mineralien in Galizien wieder vollständig unter die Herrschaft des allgemeinen Berggesetzes einzubeziehen, beim galizischen Landtage hervorrief, veranlasste das Ackerbau-Ministerium, eingehende Erhebungen über den Zustand der Naphtaindustrie in Galizien durch den Lem-

¹⁾ In Nr. 17, Jahrgang 1875 dieses Blattes.

berger Revierbeamten, Bergrath E. Windakiewicz einzuleiten. Die Frucht der Bereisung des gesammten Productionsgebietes war ein ausführlicher mit Zeichnungen und einem Atlas illustrirter Bericht, dessen Veröffentlichung durch das berg- und hüttenmännische Jahrbuch der Bergakademien bewirkt wurde.¹⁾ Dieser Bericht wurde in Separatabdrücken und in polnischer Uebersetzung in den beteiligten Kreisen verbreitet.

IV. Bergmännischer Unterricht.

A. Die Bergakademien. Bereits in dem „Berichte über die Thätigkeit des Ackerbauministeriums vom 1. Jänner 1869 bis 30. Juni 1874“²⁾ wurde erwähnt, dass der ins Auge gefassten Verlegung des höchsten bergmännischen Unterrichtes nach Wien Umstände verschiedener Art hindernd entgegentraten.

Es stellte sich hiernach als ein Gebot der Nothwendigkeit heraus, mit der weiteren Durchführung der in einzelnen vorbereitenden oder probeweisen Einleitungen bereits begonnenen Reform des bergmännischen Unterrichtes nicht bis zu dem ungewissen Zeitpunkte zurückzuhalten, wo derselbe nach Wien verlegt werden könnte. Vor Allem waren Statuten zu entwerfen, welche bis dahin eigentlich nicht existirt hatten.

Die Belassung der Bergakademien in Leoben und Příbram konnte nicht ganz ohne Einfluss auf die organische Einrichtung des bergmännischen Unterrichtes bleiben. An beiden Orten ist die Gelegenheit geboten, den Schulunterricht mit dem Anschauungsunterrichte in unmittelbare Verbindung zu bringen. Hieraus ergab sich, dass als Zweck der Bergakademie nicht die höchste wissenschaftliche, sondern die vollständige theoretische, und so weit es an der Schule möglich ist, praktische Ausbildung für den berg- und hüttenmännischen Beruf ins Auge gefasst wurde.

Weiters ergab sich hieraus eine Theilung des hüttenmännischen Unterrichtes in der Weise, dass in Leoben insbesondere das Eisenhüttenwesen, in Příbram insbesondere das Hüttenwesen der übrigen Metalle berücksichtigt werden soll. Zu dieser Theilung führte insbesondere der Umstand, dass Leoben für das Eisen, Příbram für einige der übrigen Metalle einen zweckmässigen Anschauungsunterricht bietet, und dass beide Fächer wesentlich von einander verschieden und auch in der Praxis derart gesondert sind, dass eine Persönlichkeit nur höchst selten in die Lage kommen wird, sich in beiden Fächern zu verwenden.

Der Bericht enthält eine nähere Begründung der für beide Bergakademien neu verfassten Statuten, welche die Allerhöchste Genehmigung am 15. December 1874 erhielten und in Nr. 1 und 2, Jahrgang 1875 dieses Blattes abgedruckt sind.

Ausserdem enthält der Bericht die Prüfungsordnung für die k. k. Bergakademien, dann den Lehrplan und die Ausführungsbestimmungen zum Statute der k. k. Bergakademie in Leoben.

¹⁾ Heft I, Jahrgang 1875. Das Resumé dieses Berichtes wurde reproducirt in Nr. 6, Jahrgang 1875 dieses Blattes.

²⁾ Vide Nr. 7 bis 13, Jahrgang 1875 dieses Blattes.

B. Die Bergschulen. Im October 1874 wurde die Bergschule in Mährisch-Ostrau eröffnet, an welcher drei im Revire angestellte Bergbeamte bereitwilligst sämtliche Vorträge übernommen haben.

Die Bergschule in Příbram, welche bisher als provisorische Staatsschule bestanden hatte, wurde durch Allerhöchste Entschliessung vom 6. November 1874 definitiv organisirt. Bei dieser Gelegenheit wurde auch ein neues Statut für die Bergschule erlassen, welches die Bestimmung enthält, dass die Aufnahmskandidaten durch wenigstens drei Jahre beim Bergbaue oder bei der Aufbereitung, darunter mindestens ein Jahr auf dem Gestein gearbeitet haben, dann seit mindestens drei Jahren an einer inländischen Bruderlade theilgenommen sein müssen. Weiters beschränkt dieses Statut die Zahl der künftighin aufzunehmenden Schüler auf 30 und bestimmt, dass jeder Schüler für die Zeit des Besuches der Bergschule Arbeit gegen Entgelt beim Příbramer Hauptwerke erhält und auch verpflichtet ist, regelmässig daselbst als Arbeiter anzufahren. Die übrigen Bestimmungen des Statutes sind den bei den meisten anderen Bergschulen geltenden Bestimmungen analog.

Bei der Bergschule für das nordwestliche Böhmen ergab sich die Aenderung, dass dieselbe von Karbitz, wo sie seit 1869 bestanden hatte, in Folge eines vom Ackerbau-Ministerium genehmigten Beschlusses der Majorität der zu den Schulkosten beitragenden Werksbesitzer mit Beginn des laufenden Schuljahres nach dem geeigneteren Standorte Dux verlegt wurde.

Von den Bergbau-Unternehmern des Elbogner und Falkenauer Reviers wurde die Errichtung einer Sonntagsschule in Anregung gebracht, und für dieselbe eine Staatsubvention in Anspruch genommen, welche auch von Seite des Ackerbau-Ministeriums für den Fall, als die Schule nach den vorzulegenden Statuten sich als eine Fachschule herausstellen sollte, in Aussicht gestellt wurde.

Bei der Berg- und Hütten Schule in Leoben, deren Kosten, sowie jene der Bergschulen in Klagenfurt, Dux und Mährisch-Ostrau aus freiwilligen Beiträgen der Werksbesitzer und aus einer Staatsubvention bestritten werden, hatte sich herausgestellt, dass im Jahre 1874 die Einnahmen in Folge der Geschäftskrisis abnahmen, während die Ausgaben zunahmen. Ueber Petitionen des Schulausschusses, der Leobner Handels- und Gewerbekammer und des montanistischen Vereines für Steiermark hat der steiermärkische Landtag am 7. October 1874 seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Schule unter besonders zu vereinbarenden Bedingungen auf das Land zu übernehmen, und den Landesauschuss beauftragt, hierüber, insbesondere wegen Gewährung einer dauernden Subvention, mit der Regierung und den Interessenten in Verhandlung zu treten. Auf die diesbezügliche Anfrage wurde vom Ackerbau-Ministerium der Schule auch nach deren Uebernahme von Seite des Landes eine Staatsubvention bedingungsweise in Aussicht gestellt.

Bezüglich der Leobner Schule ist noch zu bemerken, dass dieselbe Berg- und Hütten Schule ist, dass aber die letztere, trotzdem eine zweite Hütten Schule in Oesterreich nicht existirt, seit ihrem Bestande jährlich doch nur von 4—7 Schülern be-

sucht ist. Dies gab Anlass zur Erwägung, ob die Hüttenschule nicht ganz anzulassen wäre. Das Schulcomité hat sich jedoch hauptsächlich mit Rücksicht auf die bevorstehende Uebernahme der Berg- und Hüttenschule vom Lande Steiermark für die vorläufig ungeänderte Belassung derselben ausgesprochen.

An der Klagenfurter Bergschule wurde in Erwägung der mit den fortschreitenden Tiefbauern wachsenden Wichtigkeit einer richtigen Behandlung der mit Dampf arbeitenden Förder- und Wasserhebmäschinen die Lehre über Bedienung und Wartung der Dampfmaschinen als neuer Unterrichtsgegenstand dem Lehrplane eingefügt.

V. Statistische Einleitungen.

Wie schon im vorjährigen Berichte erwähnt wurde, besorgte im Jahre 1874 zum ersten Male das Ackerbau-Ministerium die Bearbeitung und Veröffentlichung der Montanstatistik auf Grund der von den Berghauptmannschaften vorgelegten Uebersichten und Verwaltungsberichte.

Eutsprechend dem in dem Vorworte zum I. oder tabellarischen Theile des Druckwerkes „Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1873“ aufgestellten Programme erschien zu Ende des Jahres 1874 der II. oder berichtliche Theil, welcher eingehend die in den Tabellen zusammengestellten Ziffern beleuchtete.

Die bei der Bearbeitung des statistischen Materiales gesammelten Erfahrungen liessen es nothwendig erscheinen, den Berghauptmannschaften eine umfassende Instruction zu ertheilen, um verlässlichere und gleichförmigere Angaben zu erhalten. Auch empfahl es sich, mehrere Neuerungen eintreten zu lassen. So wurde in dem bereits Ende Juni 1875 erschienenen I. oder tabellarischen Theile des „Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1874“ bereits das metrische Mass- und Gewichtssystem angewendet. Mehrere Tabellen erhielten eine Erweiterung oder passendere Einrichtung. Es sind dies die Uebersichten der Freischürfe, Betriebseinrichtungen, Verunglückungen und Bruderladen.

Um eine bessere Uebersicht zu erzielen, wurden in sämtlichen Tabellen die Theilsommen nicht, wie bisher nach Berghauptmannschafts-Gebieten, sondern, in einer auch dem praktischen Bedürfnisse mehr entsprechenden Weise, nach Kronländern gebildet.¹⁾

(Fortsetzung folgt.)

Befreiung der Grubenbetriebsleiter von der Geschworenen-Pflicht.

Am 30. Jänner l. J. hielt Herr W. Stieber, Bergverwalter der Graf von Wilczek'schen Kohlengruben zu Polnisch-Ostrau in dem Mährisch-Ostrauer berg- und hüttenmännischen Vereine folgenden Vortrag:

Sehr geehrte Herren Fachgenossen!

Vor drei Jahren wurde durch unsere Gesetzgebung bestimmt, dass nicht blos die Angelegenheiten der Presse, sondern auch Verbrechen und Vergehen bestimmter Art von Geschworenen gerichtet werden.

Der Zweck dieses Gesetzes: dem Volk in bestimmten Fällen die Ausübung des Richteramtes zu überlassen, muss als

¹⁾ Auszüge aus diesen Publicationen vide Nr. 4 und 31, Jahrgang 1875, und Nr. 4, Jahrgang 1876 dieses Blattes.

eine Wohlthat bezeichnet werden; damit jedoch diese Wohlthat für Einzelne, nicht Gefahren für einen anderen Theil der Menschheit hervorrufe, hat der Gesetzgeber gewisse Corporationen von dieser Ausübung des Richteramtes befreit. Ich will hier nur anführen, dass unter Anderen die bei den Eisenbahnen und dem Dampfschiffbetriebe beschäftigten Personen auch zu denjenigen gezählt werden, die als Geschworene nicht einzuberufen sind, dagegen vermisste ich unter den im Gesetze ausdrücklich befreiten Corporationen den Bergmannsstand, und zwar jenen Theil desselben, welchem das Leben so vieler Tausende von Arbeitern anvertraut ist, d. i. die Grubenbetriebsleiter.

Obzwar alle bei dem Eisenbahn- und Dampfschiffahrtbetriebe beschäftigten Personen befreit sind, bin ich doch weit entfernt, ein Gleiches für den Bergmannsstand fordern zu wollen, ich sträbe vielmehr nur die Befreiung der unmittelbaren Leiter der ganzen oder eines Theiles der Grube an, weil, wie ich später nachweisen werde, durch deren Einberufung zum Geschwornendienst den in der Grube beschäftigten Personen thatsächlich eine Gefahr droht.

Sind mir auch die Bergbauverhältnisse der meisten österreichischen Gruben im Allgemeinen bekannt, so will ich mich hier doch nur darauf beschränken, die Gründe zu erörtern, warum die Grubenleiter des Ostrau-Karviner Revieres von der Geschworenenpflicht befreit sein sollen, weil mir speciell dieses Revier, in welchem ich bereits durch 12 Jahre thätig bin, am besten bekannt ist, und weil ich den Herren Fachgenossen der verschiedenen anderen Reviere unseres Vaterlandes nicht vorgreifen, sondern es ihnen überlassen will, ihre speciellen Gründe für den hiermit angestrebten Zweck geltend zu machen.

Es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, dass ein jeder Bergbau mit Schwierigkeiten und Gefahren zu kämpfen hat, und diese sind besonders in dem Ostrau-Karviner Revier unbestritten sehr gross. Zur Bekämpfung der verschiedenen Feinde des Bergbaues (Brüchigkeit des Gesteins, Andrang von Wasser, matte und schlagende Wetter), von denen namentlich der unsichtbare Feind: die schlagenden Wetter, die meisten Menschenopfer fordert — gehört ausser gründlichen theoretischen und praktischen Kenntnissen des Bergwesens im Allgemeinen, auch eine genaue Kenntniss der speciellen localen Grubenverhältnisse insbesondere; diese letztere Nothwendigkeit ist es aber, zu deren Erwerbung oft viele Wochen nöthig sind und ohne welche eine entsprechende Grubenleitung undenkbar ist. Während z. B. in einer Fabrik der Abgang eines Leiters durch Anstellung eines gleich gebildeten neuen Directors ersetzt werden kann, ohne dass für Menschenleben Besorgnisse wach werden, wird bei einer Grube ein neu eintretender Dirigent von höchstem wissenschaftlichen und praktisch bergmännischen Wissen in den ersten Tagen seines Eintrittes gar Nichts, sondern erst nach und nach mit der Erwerbung der speciellen Localkenntnisse in der Grubenleitung wirken können, was, wie zuvor erwähnt, je nach der Grubenausdehnung einen Zeitabschnitt oft von mehreren Wochen erfordern kann. Nun treten, wie Ihnen, meine Herren, die beim Betriebe sind oder waren, bekannt ist, in unserem Reviere, namentlich in der Wetterführung, an vielen Tagen im Jahre unvorhergesehen solche Störungen ein, dass selbst der erfahrene specielle Betriebsleiter eines Grubenreviers trotz der genauesten Localkenntniss sehr viel nachzudenken, zu befahren und zu verordnen hat, um die Schwierigkeiten zu überwinden oder Gasexplosionen vorzubeugen.

Was kann nun ein neu eintretender, der speciellen Grubenverhältnisse unkuudiger Betriebsleiter in dem eben geschilderten Falle thun?

Im günstigsten Falle gar Nichts, denn derselbe kann durch fehlerhafte Anordnung selbst Unglück hervorrufen, das vielleicht Hunderten von Menschen das Leben kosten kann.

Selbst in dem Fall, wenn wirklich ein Unglück die Grube trifft, wie solche in dem Ostrau-Karviner Revier so häufig vorkommen, ist es eben wieder der mit Ortskenntniss ausgestattete Betriebsleiter, welcher durch richtige Anwendung und Einleitung der Rettungsmaassregeln das eingetretene Un-